

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der IAP Engineering

Geschäftssitz: Zur Langen Grund 82, 32657 Lemgo, Germany, Stand 31.12.2022

1 Anwendbarkeit und Wirksamkeit

- 1.1 Das Recht der Verwendung der vorliegenden AGB liegt allein bei der IAP Engineering oder von ihr berechtigten Personen oder Organisationen.
- 1.2 Der Geltungsbereich der vorliegenden AGB umfasst alle Angebote und Verträge oder daraus resultierende Verträge, welche mit IAP Engineering geschlossen werden, unabhängig davon, ob IAP Engineering Auftragnehmer oder Auftraggeber ist.
- 1.3 Im Weiteren wird IAP Engineering als Auftragnehmer und die Gegenpartei als Auftraggeber bezeichnet.
- 1.4 Stehen die in einem Vertrag zwischen den Parteien geschlossenen Bedingungen im Widerspruch zu den vorliegenden AGB, haben die im Vertrag vereinbarten Bedingungen Vorrang.
- 1.5 Kommt aufgrund eines Angebots des Auftragnehmers, welches auf diese AGB verweist, ein Vertrag zustande, bei welchem der Auftraggeber auf seine AGB verweist, gelten die AGB des Auftragnehmers, sollten sich die AGB widersprechen.
- 1.6 Wird aus welchem Grund auch immer eine oder mehrere Bedingungen der vorliegenden AGB unwirksam, behalten alle übrigen Bedingungen ihre Wirksamkeit.

2 Geheimhaltung

- 2.1 Alle vom Auftragnehmer oder in dessen Namen dem Auftraggeber in jeglicher Form bereitgestellten Materialien oder Unterlagen sind durch den Auftraggeber vertraulich zu behandeln und dürfen lediglich für die Erfüllung des vorgesehenen Auftrags genutzt werden. Hierunter fallen auch Angebote, Entwürfe und Know-how.
- 2.2 Der Auftraggeber darf die im Absatz 1 dieses Paragraphen genannte Informationen nicht veröffentlichen oder mit Dritten teilen. Dies beinhaltet auch unabsichtlich abhandelte Informationen.
- 2.3 Der Auftraggeber übernimmt die Haftung auch für Schäden, welcher durch ungewollte, unbeabsichtigte oder durch Dritte entwendete Informationen entsprechend Absatz 1 entstanden sind.
- 2.4 Im Falle einer Verletzung der vorliegenden AGB im Sinne des Absatzes 1 und 2 dieses Paragraphen kann neben den gesetzlichen Schadensersatzzahlungen eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 € durch den Auftragnehmer gefordert werden.
- 2.5 Der Auftraggeber muss die überlassene Hardware inklusive Dokumente, auf welche sich dieser Paragraf bezieht, nach erster Aufforderung innerhalb von 14 Kalendertagen an den Auftragnehmer zurückgeben oder diese auf Anforderung vernichten. Dies beinhaltet auch digital überlassene Informationen. Digital überlassene Informationen, welche in Backups unzugängliche abgelegt sind, sind bis zur Nutzung der Backupdatei von einer Vernichtung ausgenommen. Bei nicht erfolgen kann durch den Auftragnehmer neben den gesetzlichen Schadensersatzzahlungen eine sofort fällige Vertragsstrafe von 950 € je Kalendertag gefordert werden.

3 Nutzung der bereitgestellten Informationen

- 3.1 Der Auftraggeber kann keine Rechte aus den bereitgestellten Informationen des Auftragnehmers ableiten, welche sich nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen.
- 3.2 Der Auftragnehmer kann bei der Erfüllung des Vertrags auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der durch den Auftraggeber bereitgestellten Informationen und Empfehlungen vertrauen.
- 3.3 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter. Dies bezieht sich insbesondere auf durch den Auftragnehmer oder in seinem Namen überlassene Informationen, Konstruktionen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Empfehlungen, Materialien, Marken, Muster, Modelle und dergleichen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle dadurch entstandenen Schäden inklusive der Aufwendungen zur Abwehr dieser Ansprüche zu ersetzen.

4 Angebote

- 4.1 Alle Angebote sind unverbindlich.
- 4.2 Der Auftragnehmer behält sich vor, sein Angebot auch nachdem dessen Annahme bei ihm eingegangen ist zu widerrufen.
- 4.3 Die im Angebot genannten Preise sind in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen. Weiter verstehen sich die genannten Preise zuzüglich Reise-, Unterkunfts-, Verpackungs-, Maut-, Lager-, Transport-, Belade-, Entlade- und Energiekostenzuschlägen und die Mitwirkung an Zollformalitäten sowie den Zolkkosten.

5 Ausführungsfristen und Lieferzeiten

- 5.1 Eine angegebene Ausführungsfrist oder Lieferzeit stellt lediglich eine vereinbarte Richtangabe dar.
- 5.2 Beginn einer Lieferzeit ist frühestens, wenn alle kaufmännischen und technischen Details in Einigkeit geklärt sind, der Auftragnehmer im Besitz aller Informationen ist, alle vereinbarten Zahlungen bzw. Raten beim Auftragnehmer eingegangen sind und sonstigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt sind.
- 5.3 Die Fristen und Lieferzeiten verschieben sich unter Berücksichtigung der Planung des Auftragnehmers, sofern erforderlich, aufgrund höherer Gewalt oder in sinnvollem Rahmen durch den Auftragnehmer unbeeinflussbaren Randbedingungen oder anderen dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Fristsetzung nicht bekannten Umständen.
- 5.4 Wird Mehrarbeit fällig oder verschiebt sich die Lieferung von erforderlichen Materialien, Teilen oder Informationen, verlängert sich die Frist für die Lieferung oder Ausführung unter Berücksichtigung der Planung des Auftragnehmers.
- 5.5 Wenn der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzt, wird die Lieferzeit oder Ausführungszeit um den Zeitraum verlängert, welchen der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung nach Wegfall des Grundes für die Aussetzung benötigt.
- 5.6 Vorbehaltlich eines durch den Auftraggeber zu erbringenden Gegenbeweises wird unterstellt, dass der Zeitraum, welcher sich durch Absatz 3 bis 5 ergibt, um welchen sich Ausführungsfrist oder Lieferzeit verlängert, erforderlich ist.
- 5.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Schäden und Kosten, welche dem Auftragnehmer infolge von Überschreitungen der Ausführungsfrist oder Lieferzeit gemäß Absatz 3 bis 5 dieses Paragraphen entstehen, zu ersetzen.
- 5.8 Eine Überschreitung von Lieferzeiten oder Ausführungsfristen gewährt dem Auftraggeber keine Schadenersatzansprüche und kein Aufhebungsrecht. Weiter hält der Auftragnehmer den Auftraggeber schadlos in Bezug auf mögliche Ansprüche Dritter welche durch eine Überschreitung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist möglicherweise entsteht.

6 Gefahrenübergang und Lieferung

- 6.1 Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Sache, Information oder Dienstleistung an dessen Standort zur Verfügung gestellt und dem Auftraggeber die Verfügbarkeit mitgeteilt hat.
- 6.2 Ab dem Zeitpunkt nach Absatz 1 dieses Paragraphen trägt der Auftraggeber die Gefahren. Dies beinhaltet unter anderem die Beladung, Entladung und den Transport.
- 6.3 Hat der Auftragnehmer und der Auftragnehmer vereinbart, dass der Auftragnehmer den Transport organisiert. Auch in diesem Fall trägt der Auftraggeber die Gefahren unter anderem für Beladung, Transport, Entladung und Lagerung.
- 6.4 Der Auftraggeber ist hiermit darauf hingewiesen, dass er sich gegen diese Gefahren versichern kann.
- 6.5 Handelt es sich um einen Austausch und der Auftraggeber verwarht die auszutauschende Sache bis zum Austausch, bleibt die Gefahr für die auszutauschende Sache beim Auftraggeber, bis er die Sache an den Auftragnehmer übergibt. Kann der Auftraggeber die auszutauschende Sache nicht in dem Zustand übergeben, in welchem sich diese bei Vertragsabschluss befanden hat, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen.

7 Preisänderung

- 7.1 Tritt nach Vertragsabschluss eine Versteuerung der Selbstkosten bestimmenden Faktoren auf, dürfen die Mehrkosten vom Auftragnehmer an den Auftraggeber weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat die Mehrkosten auf erstes Verlangen an den Auftraggeber zu bezahlen.

8 Höhere Gewalt

- 8.1 Eine Verletzung seiner Vertragspflicht kann dem Auftragnehmer nicht zugerechnet werden, wenn diese auf höhere Gewalt beruht.
- 8.2 Im Rahmen der vorliegenden AGB wird unter höherer Gewalt unter anderem die Folgendes verstanden: Wetterbedingungen, Pandemien, Naturkatastrophen, Terrorismus, Krieg, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur,

Vom Auftragnehmer eingebundene Dritte, wie etwa Lieferanten, Subunternehmer, Transporteur und andere Parteien ihren Auftrag nicht erfüllen. Brand, Strom- und Energieversorgungsausfall, Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder von Werkzeugen, Materialien oder Informationen und deren Unbrauchbarkeit, Streik, Straßensperrung, Ausfall der Bahn oder anderer benötigter Transportmittel, Arbeitsunterbrechungen und Handels-, Ein-, oder Ausfuhrbeschränkungen.

8.3 Dem Auftragnehmer steht es frei, die Erfüllung der gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Verpflichtungen auszusetzen, wenn er infolge von höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen. Erlaubt der Wegfall der höheren Gewalt eine Rückkehr zur Normalität, holt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nach, sobald seine Planung dies zulässt.

8.4 Der Auftragnehmer ist befugt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise zu auflösen, wenn die Erfüllung des Vertrags aufgrund vorübergehender höherer Gewalt dauerhaft nicht möglich ist oder wird oder die höhere Gewalt für länger als sechs Monate andauert. In diesem Fall ist der Auftraggeber ebenfalls berechtigt, den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

8.5 Im Falle von höherer Gewalt im Sinne dieses Paragraphen haben die Vertragspartner keinen Anspruch auf Ersatz des durch Aussetzung oder Auflösung des Vertrags entstandenen oder noch entstehenden Schadens.

9 Umfang der Leistungen

9.1 Der Auftraggeber muss dafür Sorge tragen, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und weitere zur Ausführung der Leistung notwendigen Unterlagen rechtzeitig eingeholt werden. Auf Verlangen des Auftragnehmers muss diesem vom Auftragnehmer eine Abschrift der genannten Unterlagen zu übermitteln.

9.2 Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, ist folgendes nicht im Leistungsumfang enthalten:

- 9.2.1 Erd-, Verdichtungs-, Durchbruch-, Abriss-, Abbruch-, Ramm-, Fundament-, Mauer-, Putz-, Zimmermann-, Verputz-, Maler-, Tapezierer-, Klempner-, oder andere Bauarbeiten.
- 9.2.2 Anschlussarbeiten Beantragung oder Realisierung an Gas-, Wasser-, Abwasser, Stromnetz, Internet, Schienenverkehrsnetz, Straßennetz oder andere infrastrukturellen Einrichtungen.
- 9.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung oder Beschränkung von Beschädigungen oder Verlust von Sachen, welche sich auf oder in der Umgebung des Arbeitsplatzes befinden.
- 9.2.4 Abtransport oder Entsorgung von Materialien, Rest- und Baustoffen oder Abfällen.
- 9.2.5 Vertikaler oder horizontaler Transport.

10 Mehrarbeit

10.1 Anpassungen und Änderungen am Leistungsumfang führen in jedem Fall zu Mehrarbeit, wenn:

- 10.1.1 Wenn der Leistungsumfang oder die Spezifikation geändert, oder der Entwurf angepasst wird.
- 10.1.2 Die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen von der Wirklichkeit abweichen.
- 10.1.3 Die geschätzte Menge um mehr als 5 % abweicht.
- 10.2 Eine Berechnung der Mehrarbeit erfolgt auf Basis der preisbestimmenden Faktoren, welche zum Zeitpunkt der Verrichtung der Mehrarbeit gelten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bezahlung der Mehrarbeit auf erstes Verlangen des Auftragnehmers nachzukommen.

11 Durchführung der Arbeit

11.1 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer seine Arbeit ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und stellt dem Auftragnehmer hierfür benötigte Einrichtungen und Infrastruktur zur Verfügung, wie beispielsweise:

- 11.1.1 Gas, Abwasser, Wasser, Internet, Strom
- 11.1.2 Heizung, Be- und Entlüftung
- 11.1.3 abschließbarer trockener Lagerraum
- 11.1.4 Einrichtungen für Arbeiter, welche durch das jeweils am Ort der Ausführung geltende Arbeitsschutzgesetz oder ähnliche Gesetze vorgegeben sind.

11.2 Der Auftraggeber trägt die Gefahr und haftet für Schäden durch Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Sachen des Auftragnehmers, des Auftraggebers oder Dritter. Darin inbegriffen ist beispielsweise Werkzeug, Gerät, Messtechnik und Material, welches für die Ausführung der Arbeit bestimmt ist oder bei der Arbeit eingesetzt wird, sich in der Nähe der Arbeitsstätte oder an einem vereinbarten Ort befindet.

11.3 Ungeachtet der Regelung in Absatz 2 dieses Paragraphen ist der Auftraggeber verpflichtet, sich angemessen gegen die in jenem Absatz genannten Gefahren zu versichern. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Arbeitsrisiko der einzusetzenden Geräte zu versichern. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf erstes Verlangen eine Kopie der betreffenden Versicherung und einen Nachweis über die Zahlung des Beitrags zu schicken. Im Schadensfall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schaden zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung umgehend seiner Versicherung zu melden.

12 Übergabe des Werks oder der Software

- 12.1 Als übergeben gilt das Werk oder die Software in den folgenden Fällen:
 - 12.1.1 Wenn der Auftraggeber das Werk oder die Software akzeptiert hat.
 - 12.1.2 Wenn der Auftraggeber das Werk oder die Software in Gebrauch genommen hat. Wird nur ein Teil durch den Auftraggeber in Gebrauch genommen, gilt dieser Teil als übergeben.
 - 12.1.3 Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass das Werk oder die Software fertiggestellt ist und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ebenfalls schriftlich mitgeteilt hat, dass das Werk oder die Software nicht akzeptiert wird.
 - 12.1.4 Wenn durch den Auftraggeber eine Abnahme aufgrund kleiner Mängel oder fehlende Teile verweigert wird, welche innerhalb von 30 Tagen nachgeliefert oder behoben werden können und die der Inbetriebnahme nicht im Wege stehen.
 - 12.1.5 Akzeptiert der Auftraggeber die Software oder das Werk nicht, ist dies dem Auftragnehmer schriftlich und unter Angabe aller Gründe mitzuteilen. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, die Übergabe nachzuholen.
- 12.1.6 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter und für Schäden an nicht übergebenen Teilen des Werks infolge eines Gebrauchs von bereits übergebenen Teile des Werks.

13 Haftung

- 13.1 Liegen dem Auftragnehmer zurechenbare Versäumnisse vor, ist dieser verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung des folgenden Paragraphen nachzuholen.
- 13.2 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadenersatz – unabhängig von der Rechtsgrundlage – beschränkt sich auf den Schaden, gegen den der Auftragnehmer im Rahmen einer von ihm oder für ihn abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung übersteigt jedoch unter keinen Umständen den Betrag, der im betreffenden Fall aufgrund dieser Versicherung ausgezahlt wird.
- 13.3 Sollte sich der Auftragnehmer aus irgendeinem Grund nicht auf die Beschränkung aus Absatz 2 dieses Artikels berufen können, beschränkt sich die Schadenersatzverpflichtung auf maximal 15 % der gesamten Auftragssumme (exklusiv Mehrwertsteuer). Wenn der Vertrag aus Teilen oder Teillieferungen besteht, ist diese Verpflichtung auf maximal 15 % der Auftragssumme (exklusiv Mehrwertsteuer), die auf diesen Teil oder diese Teillieferung entfällt, beschränkt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Schadenersatzverpflichtung auf maximal 15 % der Auftragssumme (inkl. Mehrwertsteuer) beschränkt, die für die letzten zwölf Monate vor dem schadensverursachenden Ereignis geschuldet war.
- 13.4 Von Schadenersatzforderungen ausgenommen sind:
 - 13.4.1 Folgeschäden. Unter anderem werden unter Folgeschäden Produktionsstillstand, Stillstandskosten, Produktionsverlust, entgangene Gewinne, Vertragsstrafen, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten verstanden.
 - 13.4.2 Obhutsschäden. Unter Obhutsschäden werden unter anderem Schäden verstanden, die durch die Ausführung der Arbeit oder der Nutzung des Werks an Sachen entstehen, an welchen gearbeitet wird oder welche sich in der Nähe befinden.
 - 13.4.3 Schäden, die vorsätzlich oder bewusst fahrlässig von Hilfspersonal oder nicht leitenden Mitarbeitenden des Auftragnehmers verursacht werden.

nehmers verursacht wurden. Der Auftraggeber kann sich nach Möglichkeit gegen diese Schäden versichern.

13.4.4 Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden, welche infolge einer minderwertigen Bearbeitung an von dem Auftraggeber oder in dessen Namen bereitgestellten Materialien entsteht, ist ausgeschlossen.

13.4.5 Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor jedweder Haftung gegenüber Dritten bezüglich Haftung für Produkte als Folge von einem Mangel eines Produktes, welches vom Auftraggeber an Dritte geliefert worden ist und wovon die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte oder Materialien Teile sind. Der Auftraggeber muss alle vom Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erlittenen Schäden, worunter auch die gesamten Kosten von Verteidigung fallen, ersetzen.

14 Garantie und sonstige Ansprüche

14.1 Falls nicht schriftlich abweichend vereinbart, garantiert der Auftragnehmer die mangelfreie Ausführung der vereinbarten Leistung für sechs Monate nach Abnahme bzw. Lieferung, wie im Folgenden näher spezifiziert.

14.2 Würden zwischen den Vertragsparteien abweichende Garantiebedingungen vereinbart, finden die Regelungen in diesem Paragrafen uneingeschränkt Anwendung, sofern diese mit den Abweichungen der Garantievereinbarung vereinbar sind.

14.3 Falls die vereinbarte Leistung nicht mangelfrei ausgeführt wurde oder werden kann, wird der Auftragnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums frei entscheiden, ob er die einwandfreie Ausführung der Leistung nachholt oder dem Auftraggeber einen verhältnismäßigen Teil der Auftragsnummer gutschreibt.

14.4 Für den Fall, dass sich der Auftragnehmer für eine nachträgliche einwandfreie Ausführung der Leistung entscheidet, legt er selbst die Art und Weise und den Zeitpunkt der Ausführung fest. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber dazu in jedem Fall die Gelegenheit bieten.

14.5 Umfasst die Leistung des Auftragnehmers ganz oder zum Teil auch die Bearbeitung von Material, das der Auftraggeber anliedert oder bereitstellt, muss der Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr neues Material anliedern.

14.6 Teile oder Materialien, die der Auftragnehmer ausbessert oder austauscht, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuschicken.

14.7 Der Auftraggeber trägt:

14.7.1 Alle Versand- und Transportkosten.

14.7.2 Kosten für Demontage und Montage.

14.7.3 Kosten für die Entsorgung übriger Materialien.

14.7.4 Reise- und Aufenthaltskosten inklusiver Vergütung der Reisezeit.

14.8 Der Auftraggeber kann einen Garantieanspruch erst dann geltend machen, wenn er seine gesamten Verpflichtungen erfüllt hat.

14.9 Ausgeschlossen von einem Garantieanspruch sind Mängel, welche auf folgend aufgelistete Ursache beruhen:

14.9.1 Normaler Verschleiß

14.9.2 Unschonemäßiger Gebrauch

14.9.3 Unterliebene oder falsche Ausführung von Wartungen.

14.9.4 Eine durch den Auftraggeber oder Dritten vorgenommene Installation, Montage, Änderung oder Reparatur.

14.9.5 Mängel an Sachen oder Hilfsmitteln, welche vom Auftraggeber stammen oder von diesem vorgegeben wurden oder deren mangelnde Eignung.

14.10 Ein Garantieanspruch besteht nicht für Sachen:

14.10.1 welche zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren.

14.10.2 für die Prüfung und Reparatur der Sachen des Auftraggebers.

14.10.3 Teile, für die eine Herstellergarantie gewährt wurde.

14.11 Die Regelungen in Absatz 3 bis 10 dieses Paragrafen finden entsprechende Anwendung bei etwaigen Ansprüchen des Auftraggebers aufgrund einer Nichtleistung, einer mangelnden Konformität oder irgendeines anderen Umstandes.

15 Rückpflicht

15.1 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen, wenn er diesen nicht innerhalb von 14 Tagen nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise entdecken hätte müssen, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer gerügt hat.

15.2 Der Auftraggeber muss Beanstandungen in Bezug auf die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer gerügt haben.

16 Nicht angenommene Werke

16.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sache oder Sachen, die den Vertragsgegenstand darstellen, nach Ablauf der Lieferzeit oder Ausführungsfrist am vereinbarten Ort tatsächlich abzunehmen.

16.2 Der Auftraggeber muss kostenlos jede Mitwirkung leisten, welche erforderlich ist, dass der Auftragnehmer die Sache oder die Sachen ausliefern kann.

16.3 Nicht abgenommene Sachen werden auf Kosten und Gefahren des Auftraggebers für einen dem Auftragnehmer überlassenen Zeitraum gelagert.

16.4 Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 oder 2 dieses Paragrafen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine sofort fällige Vertragsstrafe von 200 € pro Verstoß und Tag verlangen, nachdem der Auftraggeber vom Auftragnehmer in Verzug gesetzt wurde. Die Vertragsstrafe ist auf 10.000 € begrenzt und kann neben den gesetzlichen Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

17 Bezahlung

17.1 Die Bezahlung erfolgt am Sitz des Auftragnehmers oder ein von ihm anzugebendes Konto.

17.2 Falls nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Bezahlung ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

17.3 Wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, ist er verpflichtet anstelle der Bezahlung des vereinbarten Geldbetrages einem Ersuchen des Auftragnehmers, um Naturalrestitution nachzukommen.

17.4 Ein Recht des Auftraggebers, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer wurde ein gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt, der Auftragnehmer ist insolvent oder für den Auftragnehmer gilt das gesetzliche Schuldenregulierungsverfahren.

17.5 Eine sofortige Fälligkeit der im Rahmen des Vertrages angefallenen oder anfallenden Beträge tritt ein, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig oder nur teilweise erbracht hat, wenn:

17.5.1 Eine Zahlungsfrist überschritten wurde.

17.5.2 Der Auftraggeber eine Verpflichtung aus Paragraf 16 nicht erfüllt

17.5.3 Die Insolvenz des Auftraggebers beantragt wurde oder er Zahlungsaufschub beantragt hat.

17.5.4 Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet wurden oder werden.

17.5.5 Der Auftraggeber aufgelöst oder abgewickelt wird.

17.5.6 Der Auftraggeber (der eine natürliche Person ist) einen Antrag auf Zulassung zum gesetzlichen Schulden-sanierungsverfahren stellt, entmündigt wird oder verstorben ist.

17.5.7 Tritt ein Zahlungsverzug ein, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für den betreffenden Betrag Zinsen ab dem Folgetag, an welchem die Zahlungsfrist abläuft, bis zu dem Tag, an welchem der Auftraggeber den Betrag bezahlt hat. Der Zinssatz entspricht dem höchsten gesetzlichen Zinssatz, maximal jedoch 12 % pro Jahr. Für die Zinsberechnung gilt ein Teil eines Monats als voller Monat. Stets nach Ablauf eines Monats erhöht sich der zu verzinsende Betrag um die für diesen Monat geschuldeten Zinsen.

17.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Forderungen, welche der Auftraggeber gegen ihn hat, mit Forderungen zu verrechnen, welche mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegen den Auftraggeber haben. Weiter ist der Auftragnehmer berechtigt, Forderungen, welche er gegen den Auftraggeber hat, mit Forderungen zu verrechnen, die der Auftraggeber gegen mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen hat. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer befugt, Forderungen, die der Auftraggeber gegen ihn hat, mit Forderungen zu verrechnen, die er gegen mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen hat.

17.7 Unter verbundene Unternehmen werden folgende Unternehmen verstanden: Alle Unternehmen nach dem Aktiengesetz (AktG) § 15, § 18, § 19, § 291 und § 292 der Bundesrepublik Deutschland. Alle Unternehmen nach Handelsgesetzbuch (HGB) § 271 der Bundesrepublik Deutschland. Alle Unternehmen entsprechend dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 138 der Bundesrepublik Deutschland. Alle Personen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 2071 der Bundesrepublik Deutschland.

17.8 Wird eine Bezahlung nicht fristgerecht getätigt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung die Erstattung aller außergerichtliche Kosten, jedoch mindestens 75 €, verlangt.

17.9 Wenn der Auftragnehmer in einem Gerichtsverfahren vollständig oder überwiegend obsiegt, trägt der Auftraggeber alle Kosten, die der Auftragnehmer in Verbindung mit diesem Verfahren aufgewendet hat.

18 Sicherheit

18.1 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungskonditionen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erste Anforderung des Auftragnehmers eine nach dessen Auffassung ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach, gerät er sofort in Verzug. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen und dem Auftraggeber den ihm entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

18.2 Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Sache, solange der Auftraggeber:

18.2.1 Nicht allen Verpflichtungen aus sämtlichen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge vollumfänglich erfüllt.

18.2.2 Forderungen, welche aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge resultieren, wie beispielsweise Schadenersatzforderungen, Vertragsstrafen, Zinsen oder sonstige nicht beglichene Kosten.

18.2.3 Lastet auf der gelieferten Sache ein Eigentumsvorbehalt, darf der Auftraggeber diese nur im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebes belasten oder veräußern. Diese Klausel entfaltet sachrechtliche Wirkung.

18.2.4 Hat sich der Auftragnehmer auf einen Eigentumsvorbehalt berufen, darf er die gelieferte Sache zurückholen, der Auftraggeber wird dabei jegliche Mithilfe leisten.

18.2.5 Wenn der Auftraggeber eine Verpflichtung aus einem später mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag noch nicht erfüllt hat, lebt der Eigentumsvorbehalt auch weiter, nachdem der Auftragnehmer die Sache vertragsgemäß geliefert und seinen Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

18.2.6 Der Auftragnehmer besitzt an allen Sachen, welche er aus beliebigem Grund vom Auftraggeber erhalten hat oder noch erhalten wird, und an allen Forderungen, die er gegen den Auftraggeber hat oder möglicherweise erwirbt, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.

19 Rechte an geistigem Eigentum

19.1 Der Auftragnehmer gilt als Urheber, Entwickler oder Erfinder der im Rahmen des Vertrags zustande gekommenen Werke, Modelle, Software oder Erfindungen. Daher hat alleine der Auftragnehmer das Recht ein Patent, ein Gebrauchsmuster, ein Geschmacksmuster oder eine Marke anzumelden.

19.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber bei der Ausführung des Vertrages keinerlei Rechte an geistigem Eigentum.

19.3 Besteht die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung ganz oder zu einem Teil aus der Lieferung von Software oder Maschinencode, wird dem Auftraggeber der Quellcode nicht übertragen. Der Auftraggeber erwirbt ausschließlich zum Zwecke des normalen Gebrauchs und der Funktionsfähigkeit der Sache notwendige, nicht exklusive, weltweite und unbefristete Lizenz zur Nutzung der Computersoftware. Eine Übertragung der Lizenz oder eine Erteilung einer Unterlizenz ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Verkauf, verschenkt oder überlässt der Auftraggeber die Sache an einen Dritten, geht die Lizenz von Rechts wegen auf den Erwerber der Sache über.

19.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, welche dem Auftraggeber infolge einer eventuellen oder tatsächlichen Verletzung von Rechten Dritter an geistigem Eigentum entsteht. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer schadlos in Bezug auf jeden Anspruch Dritter in Bezug auf eine Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum.

20 Exportbeschränkungen

20.1 Verkauf, verschenkt oder überlässt der Auftraggeber Dritten die Sache, ist durch den Auftraggeber sich zustellen, dass keine Rechte bezüglich einer Exportbeschränkung verletzt werden.

21 Übertragung von Rechten und Pflichten

21.1 Der Auftraggeber kann jegliche Rechte oder Pflichten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und oder dem zugrundeliegenden Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder übertragen noch verpfänden.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1 Zur Anwendung kommt das deutsche Recht.

22.2 Eine Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Wareneinkaufs und -verkaufs (UN-Kaufrecht, CISG) und andere internationale Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist, ist explizit ausgeschlossen.

22.3 Gerichtsstand ist das zuständige Zivilgericht des aktuellen Sitzes des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich vor, von dieser Gerichtsstandsvereinbarung abzuweichen und die gesetzliche Gerichtsstandsregelung anzuwenden.

23 Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag

23.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Stimmt der Auftragnehmer zu, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Entschädigung in Höhe des vereinbarten Betrages abzüglich der Einsparungen, die dem Auftragnehmer aufgrund der Beendigung des Vertrages zukommt. Mindestens beträgt die Entschädigung jedoch 20 % des vereinbarten Preises.

23.2 Wird der Preis von den von dem Auftragnehmer tatsächlich aufzuwendenden Kosten abhängig gemacht (Regieleistung), so wird die Entschädigung im Sinne von Absatz 1 dieses Paragrafen auf die Summe aus Arbeitsstunden, Kosten und Gewinnen, welche der Auftragnehmer der Erwartung nach für den gesamten Auftrag entstanden beziehungsweise zugeflossen wären, festgesetzt.